

Teilnahmebedingungen IKK – Die Innovationskasse Wahltarif KG 15

Die Teilnahmebedingungen sind der Satzung der IKK – Die Innovationskasse entnommen. Auf Wunsch wird Ihnen der entsprechende Satzungsauszug zur Verfügung gestellt.

Teilnahmeberechtigte

Freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und ihre Arbeitseinkommen infolge von Arbeitsunfähigkeit ganz oder überwiegend verlieren, können bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres den Krankengeldwahltarif wählen. Dieser beinhaltet einen Anspruch auf Krankengeld vom 15. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Ebenso können unständig oder kurzzeitig Beschäftigte sowie Künstler nach dem KVSG diesen Tarif wählen. Voraussetzung für die Wahl ist eine Mitgliedschaft mit Anspruch auf das gesetzliche Krankengeld.

Ab dem 67. Lebensjahr können freiwillige Mitglieder diesen Wahltarif auch dann wählen, wenn zuletzt eine Mitgliedschaft bzw. ein Wahltarif mit Anspruch auf Krankengeld bei einer gesetzlichen Krankenkasse bestand.

Prämie, Prämienfreiheit, Prämienzahlung

Für die Dauer der Teilnahme an den Wahltarifen Krankengeld zahlt der Versicherte eine monatliche Prämie. Die Monatsprämie ist jeweils bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten. Für den Wahltarif Krankengeld beträgt der Prämienatz 1,9 v. H..Die monatlichen prämienschuldigen Einnahmen ergeben sich aus der Höhe des zur Krankenversicherung beitragspflichtigen Arbeitseinkommens bzw. –entgelts, wobei eine Erstattung überzahlter Prämien ausgeschlossen ist.

Der Bezug von Wahltarifkrankengeld führt zur Prämienfreiheit.

Bei hauptberuflich selbständiger Erwerbstätigkeit wird das prämienschuldige Arbeitseinkommen nach den einheitlichen Grundsätzen zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ermittelt. Die Mindestprämie beläuft sich auf 5,00 Euro.

Versicherte haben als Verpflichtung aus § 206 Abs. 1 Nr. 2 SGB V Änderungen Ihres Einkommens der IKK – Die Innovationskasse unaufgefordert mitzuteilen; Nachteile aus der Verletzung dieser Pflicht treffen den Versicherten. Davon unabhängig führt die IKK – Die Innovationskasse jährlich schriftliche Einkommensanfragen durch. Werden solche Einkommensanfragen nicht oder verspätet beantwortet, kann die IKK – Die Innovationskasse die Prämienbemessungsgrundlage gewissenhaft schätzen.

Reduzierungen der Prämienbemessung auf Grund eines vom Versicherten verspätet geführten Nachweises wirken vom ersten Tag des auf die Vorlage des Nachweises folgenden Monats. Eine Tarifanpassung zum Zeitpunkt eines laufenden Versicherungsfalles nach § 44 Abs. 1 SGB V hat keine Auswirkungen auf die Höhe des Wahltarifkrankengeldes.

Die Vorschriften in § 24 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IV zur Erhebung von Säumniszuschlägen finden Anwendung. Der Versicherte bzw. sein gesetzlicher Vertreter erklärt gegenüber der IKK – Die Innovationskasse schriftlich sein Einverständnis zur Abbuchung der Prämie. Für Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haftet der gesetzliche Vertreter für die Zahlung der Prämien.

Teilnahmebeginn und Kündigung

Die Teilnahme am Wahltarif ist gegenüber der IKK – Die Innovationskasse schriftlich auf dem Formblatt Teilnahmeerklärung unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen zu erklären. Die Teilnahme kann frühestens am 1. des Monats, der auf den Eingang der Teilnahmeerklärung bei der IKK – Die Innovationskasse folgt, beginnen. Die Teilnahme ist freiwillig.

An die Wahl ist der Versicherte 3 Jahre ab Beginn der Tarifzugehörigkeit gebunden. Die Zugehörigkeit verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Versicherte den Tarif nicht schriftlich zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist bzw. in den Folgejahren zum Ablauf des Jahres kündigt. Die Kündigung muss spätestens in dem Kalendermonat bei der IKK – Die Innovationskasse eingehen, in dem die dreijährige Mindestbindungsfrist bzw. in den Folgejahren die Jahresfrist endet. Abweichend vom § 175 Abs. 4 SGB V kann eine Kassenmitgliedschaft frühestens zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden, die Kündigungsfrist nach § 175 Abs. 4 SGB V ist einzuhalten.

Der Versicherte kann den Tarif in besonderen Härtefällen vorzeitig schriftlich kündigen. Die Kündigung ist zum Ablauf des Kalendermonats des Eingangs der Kündigung bei der IKK – Die Innovationskasse möglich. Bei von der IKK – Die Innovationskasse veranlassten Angebotsänderungen bezüglich des Leistungsumfanges des Wahltarifkrankengeldes oder des betreffenden Prämienatzes endet die Bindung an den Tarif mit dem Ende des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden der Änderung vorausgeht. Einer Kündigung durch den Versicherten bedarf es nicht. Der Versicherte kann an dem Tarif durch die Abgabe einer schriftlichen Wahlerklärung weiter teilnehmen. Mit dem Wirksamwerden der erneuten Wahl wird die dreijährige Mindestbindungsfrist neu ausgelöst.

Die IKK – Die Innovationskasse kann die Teilnahme am Tarif mit Ablauf des Kalendermonats beenden, wenn für zwei Monate die fälligen Prämien trotz Hinweises auf die Folgen nicht entrichtet wurden. Die §§ 51 und 52 SGB I gelten für fällige Prämien mit der Maßgabe, dass diese gegen Ansprüche auf Wahltarifkrankengeld vollständig aufgerechnet werden können. Wahltarifkrankengeld kann mit anderen Ansprüchen der IKK – Die Innovationskasse oder anderer Leistungsträger nach dem SGB I gegen den Berechtigten aufgerechnet werden.

Endet die Zugehörigkeit zum Personenkreis, für den ein Wahltarif Krankengeld abgeschlossen wurde oder liegen die Voraussetzungen zum Bezug des Wahltarifkrankengeldes nicht mehr vor, endet die Bindung an den Tarif mit dem Ende des Kalendermonats in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. Liegen die Voraussetzungen für den Wahltarif Krankengeld nicht mehr vor, so hat der Versicherte dies der IKK – Die Innovationskasse unverzüglich mitzuteilen. Nachteile, die aus der Verletzung dieser Mitteilungspflicht entstehen, hat der Versicherte zu tragen.

Anspruch auf Wahltarifkrankengeld

Der Anspruch auf Wahltarifkrankengeld besteht **mit dem Beginn der Teilnahme am Wahltarif KG 15. Für Erkrankungen die zur Arbeitsunfähigkeit führen, besteht kein Anspruch auf Krankengeld, sofern die Arbeitsunfähigkeit bereits zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlerklärung besteht oder bis zur Wirkung des Wahltarifs eintritt.**

Ein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige im Rahmen des Wahltarifes ent- oder besteht nicht, wenn das Gewerbe

- . innerhalb der Wartezeit abgemeldet oder stillgelegt wird oder
- . innerhalb der Wartezeit das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder
- . ein Ruhen des Leistungsanspruches nach § 16 SGB V besteht oder
- . Arbeitnehmer in einem Umfang beschäftigt werden, die einen vollständigen oder überwiegenden Arbeitseinkommensverlust infolge Arbeitsunfähigkeit nicht begründen können oder
- . der Wahltarif Krankengeld wegen Minuseinkommen ruht.

Für freiwillig versicherte hauptberuflich selbständige Erwerbstätige, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, werden die Leistungen der Kasse durch Wegfall des Wahltarifkrankengeldes beschränkt.

Berechnung des Wahltarifkrankengeldes und Leistungsausschluss

Das Wahltarifkrankengeld ist mit dem Krankengeld nach § 44 SGB V gleichzusetzen. Es besteht kein Anspruch auf ein Wahltarifkrankengeld oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen der Krankenversicherung. Bei der Anrechnung der Höchstbezugsdauer nach § 48 SGB V ist das Wahltarifkrankengeld mit Krankengeld und Arbeitsunfähigkeitszeiten, die vor dem 01.01.2009 lagen, gleichzusetzen. Die Berechnung des Wahltarifkrankengeldes erfolgt nach § 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V i. V. m. § 17 Abs. 8 der Satzung. § 15 SGB IV gilt. Für die Ermittlung der Höhe des Wahltarifkrankengeldes werden die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit des letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erstellten, der Krankenkasse vorliegenden und der Beitragsberechnung zugrunde gelegten Einkommensteuerbescheides herangezogen. Das Krankengeld ist auf 70. v. H. des zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit für die Beitragsbemessung zugrunde gelegten Arbeitseinkommens begrenzt. Die Einkommensersatzfunktion des Krankengeldes ist sicherzustellen. Die Krankengeldzahlung ist ausgeschlossen, sofern während der Arbeitsunfähigkeit Arbeitseinkommen bezogen wird.

Ist der Versicherungsfall vor dem Ende der Wartezeit (Tarifbeginn) eingetreten, so besteht für die Dauer dieses Versicherungsfalles kein Anspruch aus diesem Tarif. Bei planbaren Operationen gilt als Versicherungsfall die Indikationsstellung des Arztes.

Hauptberuflich selbständig Erwerbstätige haben einen Anspruch auf Wahltarifkrankengeld bei Erkrankung des Kindes entsprechend § 45 SGB V.